



# SICHERHEIT IM BLICK

## ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR BAUPROJEKTE IN THEATER UND OPER

*Bei Neubau und Sanierung von Kulturbauten ist die Gestaltung der Arbeitsplätze ein wichtiges Thema. Denn hier entwickeln sich die Technologien und die Arbeitswelten deutlich und stetig weiter. Damit haben sich auch die Herausforderungen an gesundheitsgerechte Arbeitsplätze der Kulturschaffenden verändert. Welche Verantwortlichkeiten, Erfordernisse und Maßnahmen lassen sich daraus ableiten?*

von WOLFGANG HEUER

**F**ür die im Zusammenhang mit Neubauten und Sanierung verantwortlichen und beauftragten Funktionsträger und Personen ergeben sich im Zusammenspiel mit Genehmigungsbehörden und für die im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligten Institutionen immer wieder neue Fragestellungen. Viele Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Theater werden von Behörden auf innerbetriebliche Akteure verlagert. Dieses betrifft insbesondere den Bau und die Sanierung von Theater- und Opernhäusern mit deren technischen Einbauten. Bereits bei den ersten Überlegungen zum Bau oder zur Sanierung von z. B. Theater- oder Opernhäusern sowie deren Nebengebäuden sind die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Kul-

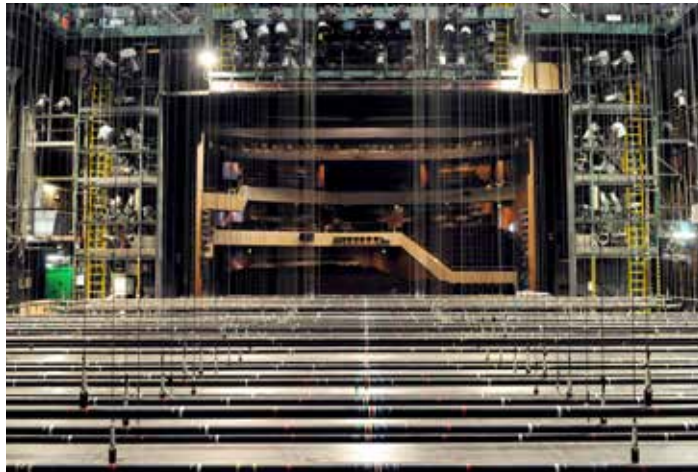
turschaffenden ausreichend zu berücksichtigen. Versäumnisse hierbei können im späteren Betrieb oft nur mit großem Kostenaufwand behoben werden. Verantwortlich für die sachgerechte Umsetzung der Erfordernisse ist der Unternehmer, etwa Intendant, Verwaltungsleitung, Bürgermeister, Vorstand oder Geschäftsführung.

### **Bauplanung nicht ohne Gefährdungsbeurteilung**

Grundsätzlich ist vor Beginn der Neu- und Umbauplanung eine Gefährdungsbeurteilung gemäß der Regel für Arbeitsstätten (ASR V3) zu erstellen. Dabei muss der Unternehmer sicherstellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt und dokumentiert wird. Verfügt er nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er

sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere betriebliche Führungskräfte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt sein. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten sind in Bezug auf das Einrichten (z. B. Neu- und Umbau) sowie auf das Betreiben (z. B. Nutzung) unterschiedliche Sachverhalte von Bedeutung.

Bei Neu- und Umbau erfolgt die Gefährdungsbeurteilung in der Form, dass die zu berücksichtigenden Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bereits bei der Planung überprüft, bewertet und umgesetzt werden. Grundlage dafür sind im Wesentlichen die Arbeits-



*Vor Neu- oder Umbauplanung erforderlich: Grundsätzlich ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß der Regel für Arbeitsstätten zu erstellen*

stättenverordnung, die Regeln für Arbeitsstätten, das DGUV-Vorschriften- und Regelwerk für die Veranstaltungsbranche sowie die aktuellen spezifischen Normen.

Beabsichtigt ein Unternehmer eine bauliche Anlage zur Nutzung als Arbeitsstätte zu mieten oder zu erwerben, so ist es angezeigt, bereits vor der Einrichtung des Objekts anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten eingehalten werden können. Sonst ist ggf. keine oder nur eine sehr eingeschränkte Nutzung möglich.

### **Beratung**

Bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen sollte der Unternehmer oder die vom Unternehmer bestimmten Projektverantwortlichen von Anfang an mit folgenden Personen eng zusammenarbeiten:

- Technische Bühnenvorstände,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Betriebsarzt,
- Personalvertretung,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Architekt bzw. Fachplaner,
- Ermächtigte Sachverständige.

Die Technischen Bühnenvorstände und nicht zuletzt die aus dem vielseitigen Theaterbetrieb kommenden Sicherheitsbeauftragten können Architekten und Fachplaner in Bezug auf spezielle Abläufe und Erfordernisse im Veranstaltungsbetrieb in den Planungsbesprechungen praxisnah unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt haben aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags auch die Verpflichtung, den Arbeitgeber bei der Planung und Ausführung von Betriebsstätten zu beraten. Sie führen ihre Beratung weisungsfrei durch und sind aufgrund ihrer besonderen Fachkunde und Stellung für ihre Aussagen verantwortlich sowie für Falschberatung gegebenenfalls sogar haftbar. Damit die betrieblichen Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes frühzeitig in die Prozesse und Planungsschritte eingebunden werden, ist eine frühzeitige und da-

nach sehr enge Einbindung insbesondere der Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich. Dies ist umso wichtiger, da die staatlichen Aufsichtsbehörden (z. B. Arbeitsschutzverwaltung der Bezirksregierung) an dem Baugenehmigungsverfahren in vielen Bundesländern nicht mehr beteiligt sind.

Die Personalvertretung ist anzuhören bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen. Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass beispielsweise die Äußerung des Personalrats noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann.



*Mitbestimmung und -gestaltung: In die Planungs- und Bauprojekte sind frühzeitig viele externe und interne Akteure einzubeziehen*

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Unfallkasse, Berufsgenossenschaft) ist ebenfalls nicht ins Baugenehmigungsverfahren eingebunden. Bei spezifischen Fragen zur Neu- und Umbauplanung beraten bei Bedarf deren zuständige Aufsichtspersonen.

Bei Neubau oder Sanierung maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik empfiehlt es sich, bereits sehr frühzeitig – bei Definition der Aufgabenstellung, also bereits vor der eigentlichen Planung – die zur Prüfung dieser Einrichtungen Ermächtigten Sachverständigen hinzuziehen.

Die Informationsschrift der Architektenkammer NRW mit dem Titel „Arbeitsschutz-Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten“ ist sehr hilfreich, um Architekten über die relevanten Arbeitsschutzvorschriften beim Bauen zu informieren und zu sensibilisieren. Es werden dort u. a. die technischen Regeln für Arbeitsstätten vorgestellt, etwas zum Bestandsschutz und zum Baugenehmigungsverfahren ausgesagt sowie der Stellenwert und die Struktur von DGUV-Vorschriften und -Regelwerk erklärt.

### **Auftragsvergabe**

Mit einer Auftragserteilung muss sichergestellt werden, dass vom Auftragnehmer neben dem aktuellen Stand der Technik diejenigen Vorschriften und Regelwerke der Unfallversicherungsträger und des Staates zu beachten sind, die für den Auftraggeber gelten. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorgaben bedarf, unabhängig davon, ob der Auftrag selbst schriftlich oder mündlich erfolgt, immer der Schriftform (siehe Ziff. 2.4, DGUV-Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“). Prinzipiell hat der Unternehmer als Auftraggeber „dem Auftragnehmer für Planung und Ausführung jeweils schriftlich aufzugeben, die [...] für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten“.

### **Baugenehmigungsverfahren**

Bei der Planung von Arbeitsstätten (z. B. Veranstaltungsstätten, Werkstätten) müssen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung über-

steigen vielfach die Grundanforderungen der spezifischen Landesbauordnung. Beispiele sind Fluchtwegbreiten, Geländerhöhen oder Raumabmessungen. Die bundesrechtlichen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der sie konkretisierenden Arbeitsstättenregeln (ASR) sind insoweit vorrangig zu beachten.

Für Arbeitsstätten besteht jedoch kein eigenständiges baurechtliches Genehmigungsverfahren. Baugenehmigungen werden heute in vielen Bundesländern ohne Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden (z. B. Gewerbeaufsicht) mit dem Hinweis erteilt, dass die Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherren zu beachten sind. Bauherren können bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

Im Regelfall werden im Baugenehmigungsverfahren auch spezifische Brandschutzgutachten verlangt. Zu beachten ist hierbei besonders, dass mit der Beauftragung aufgrund des Baurechts die für Arbeitsstätten erforderlichen spezifischen Brandschutzanforderungen aus den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zwangsläufig unmittelbar in die Bewertung einfließen und damit auch erfüllt werden. Nur durch eine sehr enge Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und von diesen ermittelten zusätzlichen baulich technischen

Maßnahmen kann hier ein ordnungsgemäßer Brandschutz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden.

Es sollte betriebsintern festgelegt werden, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erteilte Baugenehmigung vor den weiteren Schritten dahingehend zu überprüfen hat, ob die grundlegende Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfüllt sind, oder ob weitere konkrete Festlegungen oder Hinweise diesbezüglich bei der Ausschreibung bzw. Ausführung zu berücksichtigen sind.

#### **Bauarbeiten**

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind entsprechend den Vorgaben der Baustellenverordnung vom Bauherren ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Während der Ausführungsplanung des Bauvorhabens hat der Koordinator

- unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeiten zu koordinieren,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten, z. B. Instandhaltungsarbeiten, an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben

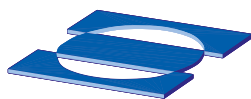
zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der vom Koordinator erstellten Unterlage für spätere Arbeiten ist die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung für Wartung, Prüfung und Instandsetzung geschaffen. Es empfiehlt sich hier, diese Unterlage zumindest von der Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Abnahme prüfen zu lassen. Beurteilt werden sollte hierbei auch, ob für die (Prüf-)Tätigkeiten der Ermächtigten Sachverständigen ausreichend geeignete Maßnahmen bei der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen vorgesehen sind.

#### **Bestandsschutz**

Welche Anforderungen für bestehende Theater- und Opernhäuser anzuwenden sind, wird in den „Übergangsvorschriften“ im § 8 der Arbeitsstättenverordnung definiert. Zu beachten ist hier, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2020 für alle vorhandenen Theater und Opernhäuser die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und zugehörigen Regeln für Arbeitsstätten vollumfänglich zu erfüllen sind, d. h. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind eventuell weitere (Schutz-)Maßnahmen festzulegen. Hier können in Einzelfällen sehr umfangreiche bauliche Anpassungen an z. B. innerbetriebliche Verkehrswege mit den dazugehörigen Treppen erforderlich werden (siehe

## **BÜHNENPLANUNG WALTER KOTTKE INGENIEURE GMBH**



Durch jahrzehntelange Erfahrung und fachliche Expertise ermöglichen wir Ihnen, Ihre Bühne vielseitig zu gestalten und zum Leben zu erwecken.

Wir wollen **Tradition bewahren** und **Technik revolutionieren**.

Dabei reichen wir Ihnen in allen Planungsphasen die Hand und garantieren Ihnen vom ersten skizzenhaften Planungsgedanken bis zur Inbetriebnahme des Kulturbaus die perfekte Betreuung.

Unser Team führt Sie in die Zukunft eines modernen Theaters.

**Wenn Bühne, dann BWKI**



**www.bwki.de**

## **DIE THEMEN DER BÜHNENGENOSSENSCHAFT 8-9/19**



- ▶ **Manteltarifverhandlungen: Erfolge für Beschäftigte**
- ▶ **Theater Parkaue: Verdrängter Rassismus**
- ▶ **Theater Lübeck: Der Direktor hat genug**
- ▶ **AfD provoziert**

**DIE KÜNSTLER-GEWERKSCHAFT**

**GDBA**

**GENOSSENSCHAFT DEUTSCHER BÜHNEN-ANGEHÖRIGER**





**Fluchtwege, Geländerhöhe, Raummaße:** Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung übersteigen hier oft Forderungen der Landesbauordnung



**Bauarbeiten:** Der Bauherr muss laut Baustellenverordnung für Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen arbeiten, geeignete Koordinatoren bestellen

hierzu Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.8 Verkehrswege).

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung enthalten übrigens keine Übergangsregelungen für die Verwendung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen oder Anlagen bei der Arbeit. Für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind dementsprechend die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV-Vorschrift 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ ohne Übergangsregelung anzuwenden.

#### Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn

- der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte

führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Der Antrag des Arbeitgebers kann in Papierform oder elektronisch übermittelt werden. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen. Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

#### Verstoß gegen Vorschriften

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurde vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ein Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung erstellt. Der Katalog bezieht sich auf vorhandene Arbeitsstätten und Baustellen.

Ein zentraler Punkt ist dabei die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Des Weiteren sind relevante Tatbestände: Fluchtwege, Absturzsicherungen, Erste Hilfe, Sanitärbereiche, Arbeiten mit Absturzgefahren etc.

Baufirmen, die gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen und mit einem Bußgeld von mehr als 200 Euro belegt werden, bekommen einen Eintrag in das Gewerbezentralregister. Dies bedeutet, dass sie ein Jahr von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Erst nach einem Jahr wird der Eintrag gelöscht. Weitere Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Theatern, Orchestern und Veranstaltungsstätten unter:

[WWW.UNFALLKASSE-NRW.DE/SICHERHEIT-UND-GESUNDHEITSSCHUTZ/BETRIEBSART/THEATER-ORCHESTER-VERANSTALTUNGSSTAETTEN.HTML](http://WWW.UNFALLKASSE-NRW.DE/SICHERHEIT-UND-GESUNDHEITSSCHUTZ/BETRIEBSART/THEATER-ORCHESTER-VERANSTALTUNGSSTAETTEN.HTML)

Der Autor:

#### WOLFGANG HEUER

ist stellvertretender Leiter des DGUV-Sachgebiets „Bühnen und Studios“ und der Abteilung Kultur der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Er informiert in Fachvorträgen über Neuregelungen von Gesetzen und Verordnungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und ist für die Veranstaltungsbranche federführend an der Erstellung von Informationen beteiligt.



**UNSERE LEISTUNGEN**

- Steuerungen für alle Ansprüche
- Projekte aller Art
- Service & Wartung

Hellerstraße 23  
01445 Radebeul  
Tel: +49 (0)351-795 102 0  
E-Mail: bt@art-thea.de  
www.art-thea.de

# ALT oder NEU - EGAL

## WIR SIND IMMER FÜR SIE DA

HOTLINE (24H): +49 (0)1805 - 323 468



Your stage our technologie